

	Vorlagen-Nr.	
	1589-StR/2024	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 4	50	

Betreff
<b>Zuführung der voraussichtlichen Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) zu den Rücklagen des optimierten Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023</b>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	22.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	02.05.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	07.05.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	HaushaltAusgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

**Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt** Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein**I. Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:****Die voraussichtlichen Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Optimierten Regiebetriebs Fachbereich Infrastruktur für das Wirtschaftsjahr 2023, soweit sie nicht für laufende Investitionen verwendet worden sind, dem Eigenkapital als Rücklagen zuzuführen.****II. Begründung:**

Der optimierte Regiebetrieb - Fachbereich Infrastruktur ist für folgende Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Stadt Eisenach zuständig: BgA „Märkte“, „Parkraumbewirtschaftung“, „Werner-Aßmann-Halle“ „Dienstleistung gegenüber Dritten“, „DSD“ sowie „Storchenturm“ und „Musikschule“. Für diese wird grundsätzlich unterstellt, dass die Gewinne der Trägerkörperschaft zur Verwendung zufließen.

In Höhe des handelsrechtlichen Jahresüberschusses entstehen der Trägerkörperschaft dabei steuerpflichtige Kapitalerträge.

Die Kapitalertragsteuer für Gewinne der BgA entsteht zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Im Falle eines Regiebetriebs (Trägerkörperschaft der BgA ist die Stadt/Gemeinde) fließen die Einkünfte aus Überschüssen phasenkongruent mit der Entstehung der Gewinne zum Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu, es sei denn, die Gewinne können zulässigerweise durch Rücklagenbildung gemindert werden.

Um eine fiktive Gewinnauskehrung und damit einhergehend eine Kapitalertragssteuerpflicht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 li. b) EStG (Einkommenssteuergesetz) zu vermeiden, muss spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres (31. August 2024) ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietskörperschaft herbeigeführt werden.

Diese Vorgehensweise als Voraussetzung zur Rücklagenbildung von Regiebetrieben wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.01.20219 konkretisiert. Demnach ist die Rücklagenbildung anzuerkennen, sofern der handelsrechtliche Gewinn dem Regiebetrieb durch „Stehenlassen“ nachvollziehbar und überprüfbar als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Als Nachweis reicht ein entsprechender Gremienbeschluss als objektiver Umstand aus.

Der o. g. Beschluss wird vorsorglich etwaiger Gewinnauskehrungen getroffen.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin